

Später könnte, wenn die Kammer ihren früheren Beschluß nicht beibehalten will, auf die Vorschläge der ersten Kammer oder andere immer noch eingegangen werden.

Abg. *Sachse*: Das ist gegen die zeitherige Praxis. Es sind gleichzeitig Amendements debattirt und über das Deputationsgutachten und einzelne Anträge abgestimmt worden.

Abg. *D. v. Mayer*: Ich glaube, daß der Zweifel, welcher von dem Herrn Staatsminister erregt worden ist, nicht auf §. 83 der Landtagsordnung begründet werden kann. Es scheint nämlich §. 83 bloß von der ersten Berathung einer Vorlage zu sprechen, und da ist es allerdings in der Ordnung, daß zuerst über die von der Deputation begutachteten Abänderungen, und dann über die von Kammermitgliedern vorgeschlagenen Modificationen und dann erst über die unveränderte Vorlage abzustimmen ist. Hier würde übrigens der Präsident auch die Wahl haben. Etwas anderes ist es aber, wenn der Gesetzentwurf aus der andern Kammer mit Abänderungsvorschlägen zurückkommt, und es sich fragt, ob man bei der früheren Beschlußnahme beharren will oder nicht. Da schlägt §. 83 nicht mehr ein, sondern es kommen die §§. 128 und 129 zur Anwendung, aus denen hervorgeht, daß, wenn eine Kammer eine andere Meinung gehabt hat, die Deputation zuvörderst nochmals die Sache begutachten muß. Wenn nun das Deputationsgutachten dahin gestellt ist, die Kammer möge bei ihrer früheren Meinung beharren, so ist dies das wirkliche Gutachten der Deputation. So lange nun der Landtag besteht, ist immer die Frage zuerst auf das Deputationsgutachten gestellt worden, und dieses geht dahin, bei dem früheren Beschlusse zu beharren und folglich die Beschlüsse der ersten Kammer nicht anzunehmen. Ich muß es als einen Fehler beim Abschreiben oder Drucken erkennen, wenn im Deputationsgutachten die Stelle: „dieselbe widerrathet daher den Beitritt zu den Beschlüssen der ersten Kammer,“ eingerückt zu sehen ist. Es ist dies nur ein Motiv. Das Deputationsgutachten liegt vielmehr in den Worten: „bei den früheren Beschlüssen stehen zu bleiben.“ Es wäre indeß möglich, eine andere Ansicht hierunter zu gewinnen, sie würde aber der zeitherigen Praxis durchaus widersprechen; denn zuerst ist die Frage immer auf das Stehenbleiben beim früheren Beschlusse, wenn solches von der Deputation angerathen war, gerichtet worden. Die Mehrzahl der Abgeordneten muß übrigens wünschen, über die Beschlüsse der ersten Kammer noch klarer zu werden, als sie jetzt vorliegen. Eine Debatte darüber, besonders ohne Deputationsgutachten, würde aber zu unhaltlich sein, da die Beschlüsse der ersten Kammer einzeln vorgenommen werden müßten. Nöthig kann dieses erst dann werden, wenn die Kammer ihre früheren Beschlüsse zurücknimmt. Wenn es auch nicht in der Landtagsordnung liegen sollte, so liegt es doch in der Praxis und in der Rücksicht auf Zeitersparniß, daß zuerst die Frage darauf gestellt werde, ob die Kammer bei ihren früheren Beschlüssen stehen bleiben will. Ich glaube, daß, wenn zufällig die Kammer beides ablehnen, also sowohl von den früheren Beschlüssen zurückgehen, als auch die Be-

schlüsse der ersten Kammer ablehnen sollte, die Sache damit nicht aus sein wird. Es wird dann immer noch das Vereinigungsverfahren eintreten müssen, weil beide Kammern getheilte Meinung bleiben.

Präsident *D. Haase*: Wenn der Abgeordnete voraussetzt, daß jedes Kammermitglied sich bereits in dieser Sache seine Meinung gebildet hat und wenn dem wirklich so ist, als ich nicht bezweifeln mag, so halte ich es gegenwärtig fast selbst für das Aereinfachste, vorausgesetzt, daß die Kammer nichts dagegen erinnert, zuvörderst den allgemeinen Antrag der Deputation zur Abstimmung zu bringen. Sollte die Kammer diesem Antrag keinen Beifall geben, vielmehr von ihrem früheren Beschlusse zurückgehen, so würden wir erst in diesem Falle die Vorschläge der ersten Kammer in Berathung ziehen. Da der Herr Staatsminister selbst auf §. 83 der Landtagsordnung Bezug genommen hat, wo es heißt: „es solle der Präsident auf Reclamation die Frage der Kammer zur Entscheidung überlassen,“ mithin auch von Seiten der hohen Staatsregierung dem von mir so eben vorgezeichneten Gange der Verhandlung kein Hinderniß entgegengestellt worden ist, so würde ich vorschlagen, diesen Weg hier zu betreten.

Staatsminister *v. Lindenau*: Der gewöhnlichen Geschäftsordnung dürfte es wohl angemessener sein, wenn zuvörderst über die Anträge der ersten Kammer discutirt und abgestimmt würde. Da ich aber das Sachgemäße der von dem Abg. *D. v. Mayer* gegen dieses Verfahren angeführten Gründe nicht verkenne und durch ein gegentheiliges Verfahren Weitläufigkeiten herbeigeführt werden würden, so unterlasse ich es, dem gemachten Vorschlag zu widersprechen.

Präsident *D. Haase*: Ich darf also wohl annehmen, die Kammer sei damit einverstanden, daß ich jetzt zuerst die Frage auf das allgemeine Deputationsgutachten stelle. Ich frage daher: tritt die Kammer dem Deputationsgutachten bei, welches uns anrath, bei den früheren Beschlüssen, nach welchen die Vorschläge des allerhöchsten Decrets allenthalben Annahme gefunden haben, stehen zu bleiben?

Da die Zahl der gegen das Deputationsgutachten stimmenden Mitglieder ungewiß erscheint, so beschließt der Präsident durch Namensaufruf abstimmen zu lassen. Das Ergebnis ist folgendes: Gegen das Deputationsgutachten stimmten Vicepräsident *Reiche-Eisenstuck*, Secretair *Hensel*, die Abgg. *Püschel*, *Zische*, *Glaß* (aus Leipzig), *Mahlenbeck*, *Glaß* (aus Chemnitz), *Eörnig*, *Speck*, *v. Thielau*, *Hänischel*, *Behle*, *Miehle*, *v. Weld*, *Walther*, *v. Dppel*, *Hübner*, *Breitfeld*, *Seidel*, *Klinger*, *v. Römer*, *Graf v. d. Lippe*, *Meißel*, *Sachse*, *Wieland*, *v. Friesen*, *Braun*, *v. d. Planitz* und Präsident *D. Haase*; — für dasselbe: Secretair *D. Schröder*, *Winkler*, *Kasten*, *Hryn*, *Hauswald*, *Schüller*, *D. v. Meyer*, *Eisenstuck*, *Hänel*, *Kölbing*, *Koful*, *Coith*, *Sahrer v. Sahr*, *Schlegel*, *Ploß*, *Puttrich*, *Steiger*, *Gruhle*, *Georgi*, *Todt*, *Klien*, *D.*